Prozess-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
02-26

Brexit, ordre public und die Überraschung im Schiedsspruch.

Der Februar klärt Zuständigkeits- und Vollstreckungsfragen mit britischem, rumänischem und kanadischem Bezug. Dazu kommt eine Aufhebungsentscheidung, die Schiedsgerichte an das rechtliche Gehör erinnert.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 25.02.2026, II ZR 148/24, BeckRS 2026, 8252

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen von Verbrauchern gegen im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen bleibt nach Ablauf der Übergangsfrist des Brexit-Abkommens bestehen. Das Austrittsabkommen steht der Anwendung der EuGVVO nicht entgegen. Eine Beschränkung der Revisionszulassung auf einzelne Rechtsfragen ist nur zulässig, wenn sie einen abtrennbaren Teil des Streitstoffs betrifft. Parallel: II ZR 139/24, BeckRS 2026, 8257.

Für die Praxis. Verbraucherklagen gegen britische Unternehmen können weiterhin vor deutschen Gerichten erhoben werden. Wer die Zuständigkeit bestreitet, muss sich mit der EuGVVO auseinandersetzen, nicht mit dem Brexit.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 19.02.2026, IX ZR 103/25, NJW-RR 2026, 698

Gegen einen rumänischen Titel erhob der Schuldner Vollstreckungsabwehrklage und rügte einen Verstoß gegen den ordre public. Ohne Erfolg. Der Einwand, die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung widerspreche offensichtlich der öffentlichen Ordnung, kann nur im Verfahren über einen Antrag auf Versagung der Anerkennung und Vollstreckung nach Art. 45 Abs. 1 lit. a, Art. 46 Brüssel Ia-VO und § 1115 ZPO geltend gemacht werden.

Für die Praxis. Der ordre public gehört in den Versagungsantrag, nicht in die Klage nach § 767 ZPO. Wer das Verfahren verwechselt, verliert den Einwand.

ENTSCHEIDUNG

OLG Hamburg, Beschluss vom 24.02.2026, 6 Sch 8/25, BeckRS 2026, 3969

Ein Schiedsgericht hatte eine Vertragsstrafe anders eingeordnet, als die Parteien erwarten konnten. Es besteht kein Anspruch, die Rechtsauffassung des Schiedsgerichts vorab zu erfahren. Ein Gehörsverstoß liegt aber vor, wenn das Schiedsgericht auf einen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein kundiger Beteiligter nicht rechnen musste, oder wenn es von einer geäußerten Rechtsansicht abweicht, ohne das mitzuteilen. Die Aufhebung setzt voraus, dass sich der Verstoß auf den Spruch ausgewirkt haben kann. Potentielle Kausalität genügt.

Für die Praxis. Hinweise des Schiedsgerichts sollten protokolliert und schriftlich festgehalten werden. Das sichert später die Rüge oder entkräftet sie.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 26.02.2026, I ZR 208/25, GRUR-RS 2026, 14129

Die Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer im Inland klagenden Partei unterbricht den anhängigen Rechtsstreit, sofern die internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts nach deutschen Normen gegeben ist und die Anerkennung nicht gegen den ordre public verstößt. Ein kanadisches Insolvenzverfahren ist nach §§ 352, 343 InsO anzuerkennen, auch ohne förmlichen Eröffnungsbeschluss.

Für die Praxis. Bei Klägern mit Sitz in Drittstaaten gehört die Beobachtung der Insolvenzlage zur Prozessführung. Die Unterbrechung tritt auch ohne förmlichen Eröffnungsbeschluss ein.

Außerdem lesenswert. Wittinghofer/Schnur, Die Bedeutung des ne ultra petita-Prinzips als Teil des ordre public im internationalen Schiedsrecht, SchiedsVZ 2026, 18. Rieländer, Kollektive Rechtsdurchsetzung in der Plattformökonomie auf dem Vormarsch, NJW 2026, 493. Greger, Die runderneuerte Verbraucherschlichtung, NJW 2026, 553.

Die Prozess-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand Februar 2026.

SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988